

Wahltag: Sonntag, 25. Jänner 2015

Wahlzeit: 8:00 bis 16:00 Uhr

Wahllokal: Volksschule Gresten



Aktives und passives Wahlrecht

Wahlberechtigt ist jeder Österreichische Staatsbürger und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der EU, der spätestens **am Wahltag das 16. Lebensjahr** vollendet hat, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist, in der Gemeinde seinen ordentlichen Wohnsitz hat (aktives Wahlrecht) und im Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Wählbar sind alle aktiv Wahlberechtigten, die spätestens **am Wahltag das 18. Lebensjahr** vollendet haben (passives Wahlrecht). Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der EU sind daher gleichfalls passiv zum Gemeinderat wahlberechtigt.

Wie, wann und wo kann gewählt werden?

Die persönliche Stimmabgabe ist am Wahltag im zuständigen Wahlsprengel (1 oder 2) im Wahllokal in der Schulstraße 16 (Volksschule) von 8 bis 16 Uhr möglich.

Wenn man am Wahltag nicht vor Ort sein kann, kann man im Wege der Briefwahl seine Stimme abgeben – siehe Wählen mit Wahlkarte!

Wählen mit Wahlkarte (Briefwahl)

*Von der Möglichkeit der Stimmabgabe im Wege der Briefwahl kann nur Gebrauch machen, wer im Besitz einer **Wahlkarte** ist.*

*In allen Fällen muss der **Antrag**, eine Wahlkarte auszustellen, **schriftlich** (im Sinne von § 74) spätestens am 4. Tag vor dem Wahltag – Mittwoch 21. Jänner 2015 – (am besten über www.wahlkartenantrag.at) oder **mündlich** spätestens am 2. Tag vor dem Wahltag – Freitag 23. Jänner 2015 – bis 12:00 Uhr, erfolgen. Ebenfalls bis zum letztgenannten Zeitpunkt kann ein schriftlicher Antrag gestellt werden, wenn eine persönliche Übergabe (Ausfolgung) der Wahlkarte an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist.*

Ohne Vorliegen eines Antrags eine Wahlkarte auszustellen ist rechtswidrig und daher verboten. Eine telefonische Beantragung ist NICHT zulässig!



Der **mündliche Antrag** muss **persönlich** bei der Gemeinde gestellt werden. Persönlich bedeutet, dass der Antragsteller selbst im Gemeindeamt erscheint und dort den Antrag stellt. Die **Identität** des Antragstellers muss **ausnahmslos** durch ein Dokument (Lichtbildausweis) nachgewiesen werden. *Nach Beantragung erhalten die Wähler:*

1. **einen amtlichen Stimmzettel**
2. **das Wahlkuvert**
3. **die personalisierte Wahlkarte**
4. **ein beschriftetes Überkuvert (Postgebühr für die Rücksendung bezahlt die Gemeinde)**

Das Wahlrecht kann ab Ausstellung bzw. Übersendung der Wahlkarte ausgeübt werden.

Der Wähler muss hierzu den Stimmzettel in das Wahlkuvert und dieses in die Wahlkarte legen. So dann muss der Wähler die **Wahlkarte verkleben**. Die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte ist unbedingt zu **unterschreiben** (graues Feld)! Aus Gründen des Datenschutzes soll die Wahlkarte in das beige gestellte Überkuvert gelegt und dieses ebenfalls zugeklebt werden. Das Überkuvert mit der Wahlkarte ist vom Wähler an die Gemeindevahlbehörde so zeitgerecht zu übermitteln, dass die Sendung spätestens am Wahltag, um 06:30 Uhr, bei der Gemeindevahlbehörde einlangt. Das Gesetz sieht keine Einschränkungen auf bestimmte Übermittlungsarten vor. Daher kann die Briefwahlkarte per Post, mit Boten, durch persönliche Abgabe, Einwerfen in den **Einlaufkasten der Gemeinde (beim Rathaus-Vordereingang)**. (**ACHTUNG: Bitte nicht in den Postkasten an der Rückseite des Rathauses werfen!**) oder auf sonstigem Weg übermittelt werden. Es ist auch eine Abgabe (auch durch Boten) bei der jeweiligen Sprengelwahlbehörde am Wahltag bis Wahlschluss 16 Uhr möglich.

Hinweis zur Stimmabgabe:

„**Namensstimme schlägt Parteistimme**“ (§§ 47 Abs.3, 48 Abs.5 der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994);– dies bedeutet: wird z.B. eine Vorzugsstimme an eine/n Kandidaten/ in vergeben, der/die **NICHT** aus der gewählten angekreuzten Partei stammt, zählt diese Stimme für die Partei des/der Vorzugsstimmenkandidaten/in.



KURZ NOTIERT

INFOS, Termine & Beschlüsse

Kindergarteneinschreibung

Am 28. Jänner 2015, findet in der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr, findet in unserem Landeskindergarten, die Einschreibung für das Kindergartenjahr 2015/2016 statt. Mitzubringen sind: Geburtsurkunde und Impfpass des Kindes und für Neuzugezogene: der Meldezettel!



Alles erdenklich Gute!

80. Geburtstag:
Steinfeld Angela

Impressum & Offenlegung gem. § 25 Mediengesetz:

1. Medieninhaber: Marktgemeinde Gresten, 3264 Gresten, Badgasse 1, Tel.: 07487/2310-17; E-Mail: presse@gresten-markt.at
2. Für den Inhalt verantwortlich:
Bgm. Wolfgang Fahrberger, Reinhold Kefer
3. Auflage: 1100 Stk., Layout: Reinhold Kefer
Druck: Atlas Druck GmbH, 2203 Großseibersdorf
4. Auftritt im Internet: www.gresten.gv.at/ Gemeindeformationen
5. Aufgabe der „Grestner NACHRICHTEN“ und der „Grestner INFORMATIONEN“:
Die Information der Gemeindebürger über das Geschehen in der Kommunalpolitik gem. § 38 der NÖ. Gemeindeordnung.
Fotos: Gemeindearchiv, Herbert Haselsteiner, Josef Heigl od. von Vereinen, Betrieben zVg.